

**Ergänzungen zu den Allgemeinen Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH (HKL)/
Allgemeinen Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH (HKL) für Vermietungen an
Verbraucher betreffend Stromerzeuger**

Diese Ergänzungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Mietverträge über Stromerzeuger (nachfolgend auch: **Mietgegenstand**) zwischen HKL und dem Mieter. Mietgegenstand können mobile/tragbare und/oder stationäre Stromerzeuger mit entsprechendem Zubehör sein. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.

I. Pflichten des Mieters vor/bei Benutzung des Mietgegenstands

1. Der Mieter hat den Aufstellort des Stromerzeugers so zu wählen oder vorzubereiten, dass er standsicher aufgestellt und bestimmungsgemäß betrieben werden kann. Stromerzeuger mit Verbrennungsmotor, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, sind in separaten Räumen mit ausreichender Belüftung aufzustellen. Die Abgase sind über Rohre/Schläuche ins Freie abzuleiten. Stromerzeuger kleiner Leistung (bis ca. 10 kW) mit Verbrennungsmotor dürfen nur im Stillstand betankt werden.
2. Der Mieter ist für die elektrischen Anschlüsse und die Erdung des Stromerzeugers gemäß ÖV-EN 1, Teil 4 (§53)/1988 und dem Merkblatt „Mobile Stromaggregate für den Inselbetrieb“ der AUVA verantwortlich. Stationäre Stromerzeuger dürfen nur durch eine qualifizierte Elektrofachkraft in Betrieb genommen und installiert werden, da diese einen entsprechenden Erdungsanschluss benötigen. Die Kosten der Inbetriebnahme und Installation des Erdungsanschlusses trägt der Mieter.
3. Vor jeder Inbetriebnahme sind eine Sichtprüfung auf augenscheinliche Mängel und eine Funktionsprüfung durchzuführen. Bei unsachgemäßer Behandlung oder nicht ordnungsgemäßer Prüfung des Stromerzeugers können erhebliche Schäden an dem Mietgegenstand, anderen Gegenständen und/oder Personen eintreten.
4. Der Mieter verpflichtet sich arbeitstäglich zu einer Überprüfung der Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) und/oder der Isolationsüberwachungsgeräte (IMD) durch Betätigen der „Test“-Taste.
5. Bei langfristiger Miete ist der Mietgegenstand von dem Mieter halbjährlich bzw. jährlich nach Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012 und ÖVE/ ÖNORM E 8001-6 zu überprüfen.
6. Der Mieter hat den Stromerzeuger während der Mietzeit pfleglich zu behandeln. Die Bedienungsanleitung des Herstellers und bestehende Sicherheitshinweise, sind durch den Mieter zwingend zu befolgen.
7. Der Mieter stellt außerdem sicher, dass die Verwendung des Mietgegenstandes nur durch Personen mit ausreichendem Fachwissen über die Bedienung und Handhabung desselben erfolgt.

II. Wartungen und Reparaturen am Mietgegenstand, Haftung des Mieters

1. Der Mieter übernimmt während der Mietzeit folgende Wartungspflichten:
 - der Ölpegelstand muss arbeitstäglich, vor dem Start des Stromerzeugers, geprüft werden; ggf. ist auf Kosten des Mieters, bis zur obersten Markierung, Mehrbereichsöl 10W-40 vom Typ ACEA E3, E5 einer renommierten Marke nachzufüllen
 - bei wassergekühlten Motoren muss arbeitstäglich der Pegelstand der Kühlflüssigkeit, im Kühler, geprüft werden; ggf. ist der Kühler auf Kosten des Mieters, bis zum erforderlichen Pegelstand, mit Kühlflüssigkeit nachzufüllen
2. Dem Mieter ist bekannt, dass neben der arbeitstäglichen Wartung nach Absatz 1, eine zusätzliche Wartung des Mietgegenstands, nach 500 Betriebsstunden, erforderlich ist. Diese Wartung wird durch HKL durchgeführt. Der Mieter hat deshalb den Betriebsstundenzähler am Mietgegenstand zu überwachen und HKL bei Erreichen der 500 Betriebsstunden unverzüglich zu informieren.
3. Der Mieter ist verpflichtet, HKL über aus seiner Sicht notwendige Reparaturen des Mietgegenstands unverzüglich zu unterrichten. Die Durchführung der Reparaturen erfolgt ausschließlich durch HKL. Eine Reparatur durch den Mieter oder von dem Mieter beauftragte Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKL, sofern nicht Gefahr im Verzug ist (z. B. bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folge- und Umweltschäden).
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Verwendung falscher oder defekter Betriebsmittel entstehen. Ebenso haftet der Mieter für alle Schäden, die durch einen nicht fachgerechten Anschluss und/oder die nicht bestimmungsgemäße Benutzung des Mietgegenstands entstehen.
5. Der Mieter ist selbstständig dafür verantwortlich, die Aufstellung und Verwendung des Mietgegenstandes so zu wählen, dass eine Konformität mit dem geltenden österreichischen Recht zu jeder Zeit gewährleistet ist. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für etwaige Regelverstöße.